**Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich**

►B ►M6 **VERORDNUNG (EU) Nr. 605/2010 DER KOMMISSION**

**vom 2. Juli 2010**

**zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für das Verbringen von Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zum menschlichen Verzehr in die Europäische Union ◄**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(ABl. L 175 vom 10.7.2010, S. 1)

Geändert durch:

| | | Amtsblatt | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Nr. | Seite | Datum |
| ►M1 | Durchführungsverordnung (EU) Nr. 914/2011 der Kommission vom 13. September 2011 | L 237 | 1 | 14.9.2011 |
| ►M2 | Durchführungsverordnung (EU) Nr. 957/2012 der Kommission vom 17. Oktober 2012 | L 287 | 5 | 18.10.2012 |
| ►M3 | Durchführungsverordnung (EU) Nr. 300/2013 der Kommission vom 27. März 2013 | L 90 | 71 | 28.3.2013 |
| ►M4 | Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013 | L 158 | 74 | 10.6.2013 |
| ►M5 | Durchführungsverordnung (EU) Nr. 556/2013 der Kommission vom 14. Juni 2013 | L 164 | 13 | 18.6.2013 |
| ►M6 | Durchführungsverordnung (EU) Nr. 209/2014 der Kommission vom 5. März 2014 | L 66 | 11 | 6.3.2014 |
| ►M7 | Durchführungsverordnung (EU) 2018/83 der Kommission vom 19. Januar 2018 | L 16 | 6 | 20.1.2018 |
| ►M8 | Durchführungsverordnung (EU) 2018/1120 der Kommission vom 10. August 2018 | L 204 | 31 | 13.8.2018 |

▼B

▼M6

# VERORDNUNG (EU) Nr. 605/2010 DER KOMMISSION

**vom 2. Juli 2010**

**zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für das Verbringen von Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zum menschlichen Verzehr in die Europäische Union**

▼B

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

*Artikel 1*

**Gegenstand und Anwendungsbereich**

In dieser Verordnung wird Folgendes festgelegt:

▼M6

a) die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für das Verbringen von Sendungen mit Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die Union;

▼B

b) die Liste der Drittländer, aus denen das Verbringen solcher Sendungen in die Union zulässig ist.

▼M1

Diese Verordnung gilt unbeschadet besonderer Bescheinigungsanforderungen, die in anderen Rechtsakten der Europäischen Union oder in Abkommen der Union mit Drittländern festgelegt sind.

▼M6

*Artikel 2*

**Einfuhr von Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis aus Drittländern und Teilen von Drittländern, die in Spalte A der Tabelle in Anhang I aufgeführt sind**

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Sendungen mit Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis aus den Drittländern und Teilen von Drittländern, die in Spalte A der Tabelle in Anhang I aufgeführt sind.

▼B

*Artikel 3*

**Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse aus Drittländern und Teilen von Drittländern, die in Spalte B der Tabelle in Anhang I aufgeführt sind**

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Sendungen mit Milcherzeugnissen, die aus Rohmilch von Kühen, Schafen, Ziegen oder Büffeln hergestellt wurden, aus den Drittländern und Teilen von Drittländern, die kein Risiko bezüglich der Maul- und Klauenseuche bergen und in Spalte B der Tabelle in Anhang I aufgeführt sind, sofern diese Milcherzeugnisse selbst oder die Rohmilch, aus der sie hergestellt wurden, mit einer einzelnen Wärmebehandlung pasteurisiert wurde(n),

a) deren Erhitzungseffekt zumindest dem einer Pasteurisierung bei mindestens 72 °C für 15 Sekunden entspricht und;

▼B

b) die gegebenenfalls ausreicht, um bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion zu gewährleisten.

*Artikel 4*

**Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse aus Drittländern und Teilen von Drittländern, die in Spalte C der Tabelle in Anhang I aufgeführt sind**

(1) ►M3 Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Sendungen mit Milcherzeugnissen, die aus Rohmilch von Kühen, Schafen, Ziegen oder Büffeln oder, soweit in Anhang I ausdrücklich zugelassen, von Kamelen der Art *Camelus Dromedarius* hergestellt wurden, aus den Drittländern und Teilen von Drittländern, die ein Risiko bezüglich der Maul- und Klauenseuche bergen und in Spalte C der Tabelle in Anhang I aufgeführt sind, sofern diese Milcherzeugnisse selbst oder die Rohmilch, aus der sie hergestellt wurden, einer Wärmebehandlung unterzogen wurde(n), und zwar. ◄

a) einer Sterilisierung, mit der ein $F_0$-Wert von drei oder mehr erreicht wird;

b) einer Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit;

c) i) einer zweimaligen Kurzzeiterhitzung bei 72 °C für 15 Sekunden bei Milch mit einem pH-Wert von 7,0 oder darüber, sodass gegebenenfalls bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion erreicht wird; oder

ii) einer Behandlung mit einem Pasteurisierungseffekt, der dem gemäß Ziffer i erreichten gleichwertig ist, sodass gegebenenfalls bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion erreicht wird;

d) einer Kurzzeiterhitzung bei Milch mit einem pH-Wert unter 7,0; oder

e) einer Kurzzeiterhitzung kombiniert mit einem anderen physikalischen Verfahren, und zwar entweder

i) einer Senkung des pH-Werts unter 6 für eine Stunde, oder

ii) einer weiteren Erhitzung auf mindestens 72 °C, kombiniert mit Trocknung.

(2) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Sendungen mit Milcherzeugnissen, die aus Rohmilch von anderen als den in Absatz 1 genannten Tieren hergestellt wurden, aus den Drittländern und Teilen von Drittländern, die ein Risiko bezüglich der Maul- und Klauenseuche bergen und in Spalte C der Tabelle in Anhang I aufgeführt sind, sofern diese Milcherzeugnisse selbst oder die Rohmilch, aus der sie hergestellt wurden, einer Behandlung unterzogen wurde(n), und zwar

a) einer Sterilisierung, mit der ein $F_0$-Wert von drei oder mehr erreicht wird; oder

▼B

b) einer Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.

*Artikel 5*

**Bescheinigungen**

Sendungen, deren Einfuhr gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 zulässig ist, muss eine Veterinärbescheinigung beiliegen, die nach dem für die jeweilige Ware geltenden Muster in Anhang II Teil 2 unter Berücksichtigung der Erläuterungen in Anhang II Teil 1 ausgefüllt wurde.

Die Bestimmungen dieses Artikels schließen jedoch nicht aus, dass Bescheinigungen auch elektronisch oder nach anderen auf Unionsebene vereinbarten harmonisierten Systemen erstellt werden.

▼M6

*Artikel 6*

**Durchfuhr- und Lagerbedingungen**

Das Verbringen von Sendungen mit Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die Union, die nicht in die Union eingeführt werden sollen, sondern entweder unmittelbar per Durchfuhr oder nach Lagerung gemäß Artikel 11, 12 oder 13 der Richtlinie 97/78/EG für ein Drittland bestimmt sind, ist nur dann zulässig, wenn die Sendungen folgende Bedingungen erfüllen:

a) Sie stammen aus einem in der Liste in Anhang I aufgeführten Drittland oder Teil eines Drittlands, aus dem das Verbringen von Sendungen mit Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die Union zulässig ist, und erfüllen die einschlägigen Anforderungen an die Behandlung solcher Sendungen gemäß den Artikeln 2, 3 und 4;

b) sie entsprechen den für die Einfuhr der betreffenden Rohmilch, der betreffenden Milcherzeugnisse, des betreffenden Kolostrums oder der betreffenden Erzeugnisse auf Kolostrumbasis geltenden Tiergesundheitsanforderungen, die im Abschnitt „Tiergesundheitsbescheinigung“ in Nummer II.1 der einschlägigen Muster-Veterinärbescheinigung gemäß Anhang II Teil 2 festgelegt sind;

c) ihnen liegt eine Veterinärbescheinigung bei, die nach dem für die jeweilige Sendung geltenden Muster in Anhang II Teil 3 unter Berücksichtigung der Erläuterungen in Anhang II Teil 1 ausgefüllt wurde;

d) ihre Durchfuhrtauglichkeit, gegebenenfalls einschließlich ihrer Lagerfähigkeit, wurde auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission bescheinigt, das der amtliche Tierarzt bzw. die amtliche Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle der Union unterzeichnet hat.

▼B

*Artikel 7*

**Ausnahmebestimmungen für Durchfuhr und Lagerung**

(1) Abweichend von Artikel 6 wird die Durchfuhr von Sendungen durch die Union zugelassen, die auf direktem Wege oder über ein anderes Drittland auf der Straße oder Schiene aus Russland kommen oder für Russland bestimmt sind und zwischen den benannten Grenzkontrollstellen in Lettland, Litauen und Polen befördert werden, die in der Entscheidung 2009/821/EG der Kommission ([1]) aufscheinen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Veterinärdienste der zuständigen Behörde haben die Sendung an der Eingangsgrenzkontrollstelle der Union mit einer Plombe mit Seriennummer verplombt;

b) der amtliche Tierarzt bzw. die amtliche Tierärztin der für die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union zuständigen Behörde hat die Begleitpapiere der Sendung im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 97/78/EG auf jeder Seite mit dem Stempel „NUR ZUR DURCHFUHR DURCH DIE EU NACH RUSSLAND“ versehen;

c) die Verfahrensvorschriften des Artikels 11 der Richtlinie 97/78/EG werden eingehalten;

d) die Durchfuhrtauglichkeit der Sendung wurde auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr bescheinigt, das der amtliche Tierarzt bzw. die amtliche Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle der Union unterzeichnet hat.

(2) Das Abladen oder die Lagerung derartiger Sendungen gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG auf dem Gebiet der Union ist nicht zulässig.

(3) Die zuständige Behörde führt regelmäßige Prüfungen durch, um sicherzustellen, dass die Zahl der Sendungen und die Warenmenge, die das Gebiet der Union verlassen, der Zahl der Sendungen und der Warenmenge entsprechen, die in das Gebiet der Union verbracht wurden.

▼M5

*Artikel 7a*

**Ausnahmebestimmungen für die Durchfuhr durch Kroatien von Sendungen, die aus Bosnien und Herzegowina stammen und für Drittländer bestimmt sind**

(1) Abweichend von Artikel 6 ist die direkte Durchfuhr von für Drittländer bestimmten Sendungen aus Bosnien und Herzegowina auf der Straße durch die Union zwischen der Grenzkontrollstelle Nova Sela und der Grenzkontrollstelle Ploče zulässig, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Sendung wird vom amtlichen Tierarzt bzw. der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle mit einer Plombe mit Seriennummer verplombt;

b) die die Sendung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG begleitenden Dokumente tragen den vom amtlichen Tierarzt bzw. der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle auf jeder Seite angebrachten Stempel „NUR ZUR DURCHFUHR DURCH DIE EU IN DRITTLÄNDER“;

([1]) ABl. L 296 vom 12.11.2009, S. 1.

▼M5

c) die Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG werden eingehalten;

d) die Durchfuhrtauglichkeit der Sendung wird vom amtlichen Tierarzt bzw. der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 bescheinigt.

(2) Das Abladen oder die Lagerung derartiger Sendungen gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG auf dem Gebiet der Union ist nicht zulässig.

(3) Die zuständige Behörde führt regelmäßige Prüfungen durch, um sicherzustellen, dass die Zahl der Sendungen und die Warenmenge, die das Gebiet der Union verlassen, der Zahl der Sendungen und der Warenmenge entsprechen, die in das Gebiet der Union verbracht wurden.

▼M6

*Artikel 8*

**Spezialbehandlung**

Sendungen mit Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis, deren Verbringen in die Union gemäß Artikel 2, 3, 4, 6 oder 7 aus Drittländern oder Teilen von Drittländern zulässig ist, in denen in den letzten zwölf Monaten vor Unterzeichnung der Veterinärbescheinigung ein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu verzeichnen war oder gegen diese Krankheit geimpft wurde, dürfen nur dann in die Union verbracht werden, wenn die Erzeugnisse einer der Behandlungen gemäß Artikel 4 unterzogen wurden.

▼B

*Artikel 9*

**Aufhebung**

Die Entscheidung 2004/438/EG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die Entscheidung 2004/438/EG gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 10*

**Übergangsbestimmungen**

Sendungen mit Rohmilch und Milcherzeugnissen im Sinne der Entscheidung 2004/438/EG, für die entsprechende Veterinärbescheinigungen gemäß der genannten Entscheidung ausgestellt wurden, dürfen während einer Übergangszeit bis zum 30. November 2010 weiterhin in die Union verbracht werden.

*Artikel 11*

**Inkrafttreten und Anwendbarkeit**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. August 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼M6

*ANHANG I*

**Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen das Verbringen von Sendungen mit Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum (*) und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis (*) in die Union zulässig ist, mit Angabe der Art der für die jeweiligen Waren vorgeschriebenen Wärmebehandlung**

„+“: Verbringen aus Drittland zulässig

„0“: Verbringen aus Drittland nicht zulässig

| ISO-Code des Drittlandes | Drittland oder Teil davon | Spalte A | Spalte B | Spalte C |
|---|---|---|---|---|
| ▼M7 | | | | |
| AE | Die Emirate Abu Dhabi und Dubai der Vereinigten Arabischen Emirate ([1]) | 0 | 0 | + ([2]) |
| ▼M6 | | | | |
| AD | Andorra | + | + | + |
| AL | Albanien | 0 | 0 | + |
| AR | Argentinien | 0 | 0 | + |
| AU | Australien | + | + | + |
| BR | Brasilien | 0 | 0 | + |
| BW | Botsuana | 0 | 0 | + |
| BY | Belarus | 0 | 0 | + |
| BZ | Belize | 0 | 0 | + |
| ▼M8 | | | | |
| BA | Bosnien und Herzegowina | + | + | + |
| ▼M6 | | | | |
| CA | Kanada | + | + | + |
| CH | Schweiz (**) | + | + | + |
| CL | Chile | 0 | + | + |
| CN | China | 0 | 0 | + |
| CO | Kolumbien | 0 | 0 | + |
| CR | Costa Rica | 0 | 0 | + |
| CU | Kuba | 0 | 0 | + |
| DZ | Algerien | 0 | 0 | + |
| ET | Äthiopien | 0 | 0 | + |
| GL | Grönland | 0 | + | + |
| GT | Guatemala | 0 | 0 | + |
| HK | Hongkong | 0 | 0 | + |
| HN | Honduras | 0 | 0 | + |
| IL | Israel | 0 | 0 | + |
| IN | Indien | 0 | 0 | + |

▼M6

| ISO-Code des Drittlandes | Drittland oder Teil davon | Spalte A | Spalte B | Spalte C |
|---|---|---|---|---|
| IS | Island | + | + | + |
| KE | Kenia | 0 | 0 | + |
| MA | Marokko | 0 | 0 | + |
| ▼M7 ME | Montenegro | + | + | + |
| ▼M6 MG | Madagaskar | 0 | 0 | + |
| MK (***) | Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien | 0 | + | + |
| MR | Mauretanien | 0 | 0 | + |
| MU | Mauritius | 0 | 0 | + |
| MX | Mexiko | 0 | 0 | + |
| NA | Namibia | 0 | 0 | + |
| NI | Nicaragua | 0 | 0 | + |
| NZ | Neuseeland | + | + | + |
| PA | Panama | 0 | 0 | + |
| PY | Paraguay | 0 | 0 | + |
| RS (****) | Serbien | 0 | + | + |
| RU | Russland | 0 | 0 | + |
| SG | Singapur | 0 | 0 | + |
| SV | El Salvador | 0 | 0 | + |
| SZ | Swasiland | 0 | 0 | + |
| TH | Thailand | 0 | 0 | + |
| TN | Tunesien | 0 | 0 | + |
| TR | Türkei | 0 | 0 | + |
| UA | Ukraine | 0 | 0 | + |
| US | Vereinigte Staaten | + | + | + |
| UY | Uruguay | 0 | 0 | + |
| ZA | Südafrika | 0 | 0 | + |
| ZW | Simbabwe | 0 | 0 | + |

(*) Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis dürfen nur aus Ländern, die gemäß Spalte A zugelassen sind, in die Union verbracht werden.

(**) Bescheinigungen gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132).

(***) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: Die endgültige Benennung dieses Landes wird nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt.

(****) Ohne Kosovo, das zurzeit unter internationaler Verwaltung nach der Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 steht.

([1]) Nur Milcherzeugnisse von Kamelen der Art *Camelus dromedarius*.

([2]) Milcherzeugnisse von Kamelen der Art *Camelus dromedarius* sind zugelassen.

▼B

*ANHANG II*

▼M6

**TEIL 1**

**Muster-Veterinärbescheinigungen**

| | |
|---|---|
| „Milk-RM“: | Veterinärbescheinigung für Rohmilch, die aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammt, aus denen sie gemäß Spalte A der Tabelle in Anhang I eingeführt werden darf, und die vor der Verwendung für den menschlichen Verzehr zur Weiterverarbeitung in der Europäischen Union bestimmt ist. |
| „Milk-RMP“: | Veterinärbescheinigung für Milcherzeugnisse aus Rohmilch zum menschlichen Verzehr aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern, aus denen sie gemäß Spalte A der Tabelle in Anhang I eingeführt werden dürfen, und die zur Einfuhr in die Europäische Union bestimmt sind. |
| „Milk-HTB“: | Veterinärbescheinigung für Milcherzeugnisse aus Milch von Kühen, Schafen, Ziegen und Büffeln, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind und aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammen, aus denen sie gemäß Spalte B der Tabelle in Anhang I eingeführt werden dürfen, und die zur Einfuhr in die Europäische Union bestimmt sind. |
| „Milk-HTC“: | Veterinärbescheinigung für Milcherzeugnisse zum menschlichen Verzehr, die aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammen, aus denen sie gemäß Spalte C der Tabelle in Anhang I eingeführt werden dürfen, und die zur Einfuhr in die Europäische Union bestimmt sind. |
| „Colostrum-C/CBP“: | Veterinärbescheinigung für Kolostrum von Kühen, Schafen, Ziegen und Büffeln sowie für Erzeugnisse auf Kolostrumbasis von denselben Tierarten zum menschlichen Verzehr, die aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammen, aus denen sie gemäß Spalte A der Tabelle in Anhang I eingeführt werden dürfen, und die zur Einfuhr in die Europäische Union bestimmt sind. |
| „Milk/Colostrum-T/S“: | Veterinärbescheinigung für Rohmilch, Kolostrum, Milcherzeugnisse und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis zum menschlichen Verzehr, die zur Durchfuhr durch die Europäische Union bzw. zur Lagerung in der Europäischen Union bestimmt sind. |

**Erläuterungen**

a) Die Veterinärbescheinigungen werden von den zuständigen Behörden des Herkunftsdrittlandes entsprechend dem zutreffenden Muster in Teil 2 ausgestellt, das der jeweiligen Rohmilch, dem jeweiligen Kolostrum, den jeweiligen Milcherzeugnissen bzw. den jeweiligen Erzeugnissen auf Kolostrumbasis entspricht. Sie umfassen (in der im Muster vorgegebenen Reihenfolge) die für das betreffende Drittland erforderlichen Bescheinigungen und sehen gegebenenfalls die für das Ausfuhrdrittland erforderlichen zusätzlichen Garantien vor.

b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem beidseitig bedruckten einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden.

c) Für jede Sendung mit der betreffenden Ware, die aus einem in der Tabelle in Anhang I genannten Drittland ausgeführt und in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Straßenfahrzeug, Flugzeug oder Schiff zu ein und demselben Bestimmungsort befördert wird, muss eine einzige, separate Bescheinigung vorgelegt werden.

▼**M6**

d) Das Bescheinigungsoriginal und die in der Musterbescheinigung genannten Etikette werden in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Grenzkontrolle stattfindet, und des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt. Diese Mitgliedstaaten können jedoch – erforderlichenfalls durch eine amtliche Übersetzung ergänzte – Bescheinigungen in einer anderen Amtssprache der Union statt ihren eigenen Amtssprachen zulassen.

e) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der zur Sendung gehörenden Waren weitere Blätter beigefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, sofern jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des bescheinigungsbefugten amtlichen Tierarztes bzw. der bescheinigungsbefugten amtlichen Tierärztin versehen ist.

f) Umfasst die Bescheinigung mehrere Seiten, so wird jede Seite am Seitenende im Format „Seite … *(Seitenzahl)* von … *(Gesamtseitenzahl)*“ nummeriert und weist am Seitenbeginn die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bescheinigungsnummer auf.

g) Das Bescheinigungsoriginal muss von der zuständigen Behörde ausgefüllt und unterzeichnet werden, die dafür verantwortlich ist, zu überprüfen und zu bescheinigen, dass die Rohmilch, das Kolostrum, die Milcherzeugnisse oder die Erzeugnisse auf Kolostrumbasis die Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sowie diejenigen der Richtlinie 2002/99/EG erfüllt/erfüllen.

h) Die zuständigen Behörden des Ausfuhrdrittlandes tragen dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates ([1]) gleichwertig sind.

i) Die Unterschrift des amtlichen Tierarztes bzw. der amtlichen Tierärztin muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.

j) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle der Union begleiten.

k) Wenn aus der Muster-Veterinärbescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann der/die Bescheinigungsbefugte nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen/ihren Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Veterinärbescheinigung entfernt.

([1]) ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

▼M1

TEIL 2

*Muster Milk-RM*

**Veterinärbescheinigung für Rohmilch, die aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammt, aus denen sie gemäß Spalte A der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 eingeführt werden darf, und die vor der Verwendung für den menschlichen Verzehr zur Weiterverarbeitung in der Europäischen Union bestimmt ist**

**LAND** — **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

**Teil I: Angaben zur Sendung**

I.1. Absender
Name
Anschrift
Tel.-Nr.

I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung — I.2.a.

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Postleitzahl
Tel.-Nr.

I.6.

I.7. Herkunftsland — ISO-Code

I.8. Herkunftsregion — Code

I.9. Bestimmungsland — ISO-Code

I.10.

I.11. Herkunftsort
Name
Anschrift
Zulassungsnummer

I.12.

I.13. Verladeort

I.14. Datum des Abtransports

I.15. Transportmittel
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐
Kennzeichnung
Bezugsdokumente

I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle

I.17.

I.18. Beschreibung der Ware

I.19. Warencode (HS-Code)

I.20. Menge

I.21. Erzeugnistemperatur
Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐

I.22. Anzahl Packstücke

I.23. Plomben-/Containernummer

I.24. Art der Verpackung

I.25. Waren zertifiziert für
Weiterverarbeitung ☐

I.26.

I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Kennzeichnung der Waren

| Herstellungsbetrieb | Anzahl Packstücke | Art (wissenschaftliche Bezeichnung) | Nettogewicht | Chargennummer |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

▼M1

*Muster Milk-RM*
**Rohmilch**

**LAND**

| II. Angaben zur Tiergesundheit | II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung | II.b. |
|---|---|---|

**Teil II: Bescheinigung**

**II.1. Tiergesundheitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Richtlinie 2002/99/EG und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass die vorstehend bezeichnete Rohmilch von Tieren gewonnen wurde, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie stehen unter der Aufsicht des amtlichen Veterinärdienstes;

b) sie wurden in einem Land oder einem Teil eines Landes gehalten, das bzw. der zumindest in den letzten zwölf Monaten vor dem Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderpest war und in dem während desselben Zeitraums nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde;

c) sie gehören Betrieben an, die keinen Beschränkungen wegen der Maul- und Klauenseuche oder der Rinderpest unterlagen; und

d) sie werden regelmäßig von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kontrolliert, damit sichergestellt ist, dass sie die Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und gemäß der Richtlinie 2002/99/EG erfüllen.

**II.2. Genusstauglichkeitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass die vorstehend bezeichnete Rohmilch gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:

a) Sie stammt aus Betrieben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert und gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 überprüft wurden;

b) sie wurde gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert;

c) sie erfüllt die Kriterien für Keimzahl und Gehalt an somatischen Zellen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;

d) die Garantien hinsichtlich des Rückstandsstatus von Rohmilch gemäß den Überwachungsplänen zur Ermittlung von Rückständen und Stoffen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG des Rates, insbesondere ihres Artikels 29, sind gegeben;

e) gemäß den Untersuchungen auf Rückstände antibakterieller Arzneimittel, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, liegt ihr Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 festgelegten Rückstandshöchstmengen;

f) sie wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.

**Erläuterungen**

Diese Bescheinigung ist für Rohmilch vorgesehen, die aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammt, aus denen sie gemäß Spalte A der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 eingeführt werden darf, und die vor der Verwendung für den menschlichen Verzehr zur Weiterverarbeitung in der Europäischen Union bestimmt ist.

**Teil I:**

— Feld I.7: Name und ISO-Code des Landes oder Teils eines Landes gemäß der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 angeben.

— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs angeben.

— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeug, Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union darüber informieren.

— Feld I.19: Den betreffenden HS-Code angeben: 04.01, 04.02 oder 04.03.

— Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.

— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.

— Feld I.28: Herstellungsbetrieb: Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebs bzw. der Herstellungsbetriebe, der Sammelstelle oder Standardisierungsstelle angeben, der/die Waren in die Europäische Union ausführen darf/dürfen.

▼**M1**

***Muster Milk-RM***
**Rohmilch**

**LAND**

| II. Angaben zur Tiergesundheit | II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung | II.b. |
|---|---|---|
| **Teil II:**<br>— Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt. | | |
| Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin<br>Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:<br>Datum: Unterschrift:<br>Stempel: | | |

▼M1

*Muster Milk-RMP*

**Veterinärbescheinigung für Milcherzeugnisse zum menschlichen Verzehr, die aus Rohmilch hergestellt wurden, aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammen, aus denen sie gemäß Spalte A der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 eingeführt werden dürfen, und die zur Einfuhr in die Europäische Union bestimmt sind**

**LAND** **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

**Teil I: Angaben zur Sendung**

| | | | |
|---|---|---|---|
| I.1. Absender<br>Name<br>Anschrift<br>Tel.-Nr. | | I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung | I.2.a. |
| | | I.3. Zuständige oberste Behörde | |
| | | I.4. Zuständige örtliche Behörde | |
| I.5. Empfänger<br>Name<br>Anschrift<br>Postleitzahl<br>Tel.-Nr. | | I.6. | |
| I.7. Herkunftsland ISO-Code | I.8. Herkunftsregion Code | I.9. Bestimmungsland ISO-Code | I.10. |
| I.11. Herkunftsort<br>Name<br>Anschrift | Zulassungsnummer | I.12. | |
| I.13. Verladeort | | I.14. Datum des Abtransports | |
| I.15. Transportmittel<br>Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐<br>Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐<br>Kennzeichnung<br>Bezugsdokumente | | I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle | |
| | | I.17. | |
| I.18. Beschreibung der Ware | | I.19. Warencode (HS-Code) | |
| | | I.20. Menge | |
| I.21. Erzeugnistemperatur<br>Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐ | | I.22. Anzahl Packstücke | |
| I.23. Plomben-/Containernummer | | I.24. Art der Verpackung | |
| I.25. Waren zertifiziert für<br>Lebensmittel ☐ | | | |
| I.26. | | I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐ | |

I.28. Kennzeichnung der Waren

| Herstellungsbetrieb | Anzahl Packstücke | Art (wissenschaftliche Bezeichnung) | Nettogewicht | Chargennummer |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

▼M1

*Muster Milk-RMP*

**LAND** **Aus Rohmilch hergestellte Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr**

| II. Angaben zur Tiergesundheit | II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung | II.b. |
|---|---|---|

**Teil II: Bescheinigung**

**II.1. Tiergesundheitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Richtlinie 2002/99/EG und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Milcherzeugnisse aus Rohmilch von Tieren hergestellt wurden, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie stehen unter der Aufsicht des amtlichen Veterinärdienstes;

b) sie wurden in einem Land oder einem Teil eines Landes gehalten, das bzw. der zumindest in den letzten zwölf Monaten vor dem Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderpest war und in dem während desselben Zeitraums nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde;

c) sie gehören Betrieben an, die keinen Beschränkungen wegen der Maul- und Klauenseuche oder der Rinderpest unterlagen; und

d) sie werden regelmäßig von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kontrolliert, damit sichergestellt ist, dass sie die Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und gemäß der Richtlinie 2002/99/EG erfüllen.

**II.2. Genusstauglichkeitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Milcherzeugnis aus Rohmilch gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:

a) Es wurde aus Rohmilch hergestellt,

i) die aus Betrieben stammt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert und gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 überprüft wurden;

ii) die gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert wurde;

iii) die die Kriterien für Keimzahl und Gehalt an somatischen Zellen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt;

iv) bei der die Garantien hinsichtlich des Rückstandsstatus von Rohmilch gemäß den Überwachungsplänen zur Ermittlung von Rückständen und Stoffen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG des Rates, insbesondere ihres Artikels 29, gegeben sind;

v) bei der gemäß den Untersuchungen auf Rückstände antibakterieller Arzneimittel, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, der Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 festgelegten Rückstandshöchstmengen liegt;

vi) die unter Bedingungen hergestellt wurde, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden;

b) es stammt aus einem Betrieb, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt;

c) es wurde aus Rohmilch hergestellt, die bei der Herstellung keiner Wärmebehandlung und keiner physikalischen oder chemischen Behandlung unterzogen wurde;

d) es wurde gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel III und IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 umhüllt, verpackt und etikettiert;

e) es erfüllt die einschlägigen mikrobiologischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel; und

f) die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere ihres Artikels 29, sind gegeben.

▼**M1**

***Muster Milk-RMP***

**LAND** **Aus Rohmilch hergestellte Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr**

| II. Angaben zur Tiergesundheit | II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung | II.b. |
|---|---|---|

**Erläuterungen**

Diese Bescheinigung ist für Milcherzeugnisse zum menschlichen Verzehr vorgesehen, die aus Rohmilch hergestellt wurden, aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammen, aus denen sie gemäß Spalte A der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 eingeführt werden dürfen, und die zur Einfuhr in die Europäische Union bestimmt sind.

**Teil I:**

— Feld I.7: Name und ISO-Code des Landes oder Teils eines Landes gemäß der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 angeben.

— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs angeben.

— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union darüber informieren.

— Feld I.19: Den betreffenden HS-Code angeben: 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 04.05, 04.06, 17.02, 21.05, 22.02, 35.01, 35.02 oder 35.04.

— Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.

— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.

— Feld I.28: Herstellungsbetrieb: Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebs bzw. der Herstellungsbetriebe, der Sammelstelle oder Standardisierungsstelle angeben, der/die Waren in die Europäische Union ausführen darf/dürfen.

**Teil II:**

— Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

▼M1

*Muster Milk-HTB*

**Veterinärbescheinigung für Milcherzeugnisse zum menschlichen Verzehr, die aus Rohmilch von Kühen, Schafen, Ziegen und Büffeln hergestellt wurden, aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammen, aus denen sie gemäß Spalte B der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 eingeführt werden dürfen, und die zur Einfuhr in die Europäische Union bestimmt sind**

**LAND** **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

**Teil I: Angaben zur Sendung**

I.1. Absender
Name
Anschrift
Tel.-Nr.

I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung I.2.a.

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Postleitzahl
Tel.-Nr.

I.6.

I.7. Herkunftsland ISO-Code

I.8. Herkunftsregion Code

I.9. Bestimmungsland ISO-Code

I.10.

I.11. Herkunftsort
Name
Anschrift
Zulassungsnummer

I.12.

I.13. Verladeort

I.14. Datum des Abtransports

I.15. Transportmittel
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐
Kennzeichnung
Bezugsdokumente

I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle

I.17.

I.18. Beschreibung der Ware

I.19. Warencode (HS-Code)

I.20. Menge

I.21. Erzeugnistemperatur
Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐

I.22. Anzahl Packstücke

I.23. Plomben-/Containernummer

I.24. Art der Verpackung

I.25. Waren zertifiziert für
Lebensmittel ☐

I.26.

I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Kennzeichnung der Waren

| Herstellungsbetrieb | Anzahl Packstücke | Art (wissenschaftliche Bezeichnung) | Nettogewicht | Chargennummer |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

▼M1

*Muster Milk-HTB*

**Milcherzeugnisse zum menschlichen Verzehr, die aus Rohmilch von Kühen, Schafen, Ziegen und Büffeln hergestellt wurden und aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammen, aus denen sie gemäß Spalte B eingeführt werden dürfen**

**LAND**

| II. Angaben zur Tiergesundheit | II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung | II.b. |
|---|---|---|

**Teil II: Bescheinigung**

**II.1. Tiergesundheitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Richtlinie 2002/99/EG und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Milcherzeugnis

a) von Tieren gewonnen wurde, die folgende Anforderungen erfüllen:

i) Sie stehen unter der Aufsicht des amtlichen Veterinärdienstes;

ii) sie wurden in einem Land oder einem Teil eines Landes gehalten, das bzw. der zumindest in den letzten zwölf Monaten vor dem Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderpest war und in dem während desselben Zeitraums nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde;

iii) sie gehören Betrieben an, die keinen Beschränkungen wegen der Maul- und Klauenseuche oder der Rinderpest unterlagen; und

iv) sie werden regelmäßig von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kontrolliert, damit sichergestellt ist, dass sie die Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und gemäß der Richtlinie 2002/99/EG erfüllen;

b) selbst oder die Rohmilch, aus der es hergestellt wurde, mit einer einzelnen Wärmebehandlung pasteurisiert wurde, deren Erhitzungseffekt zumindest dem einer Pasteurisierung bei mindestens 72 °C für 15 Sekunden entspricht und die gegebenenfalls ausreicht, um bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion zu gewährleisten.

**II.2. Genusstauglichkeitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Milcherzeugnis gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:

a) Es wurde aus Rohmilch hergestellt,

i) die aus Betrieben stammt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert und gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 überprüft wurden;

ii) die gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert wurde;

iii) die die Kriterien für Keimzahl und Gehalt an somatischen Zellen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt;

iv) bei der die Garantien hinsichtlich des Rückstandsstatus von Rohmilch gemäß den Überwachungsplänen zur Ermittlung von Rückständen und Stoffen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG des Rates, insbesondere ihres Artikels 29, gegeben sind;

v) bei der gemäß den Untersuchungen auf Rückstände antibakterieller Arzneimittel, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, der Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 festgelegten Rückstandshöchstmengen liegt;

vi) die unter Bedingungen hergestellt wurde, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden;

b) es stammt aus einem Betrieb, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt;

c) es wurde gemäß den einschlägigen Hygienevorschriften in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und in Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verarbeitet, gelagert, umhüllt, verpackt und befördert;

d) es erfüllt die einschlägigen Kriterien gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die einschlägigen mikrobiologischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;

e) die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere ihres Artikels 29, sind gegeben.

▼M1

*Muster Milk-HTB*

**Milcherzeugnisse zum menschlichen Verzehr, die aus Rohmilch von Kühen, Schafen, Ziegen und Büffeln hergestellt wurden und aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammen, aus denen sie gemäß Spalte B eingeführt werden dürfen**

**LAND**

| II. Angaben zur Tiergesundheit | II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung | II.b. |
|---|---|---|
| | | |

**Erläuterungen**

Diese Bescheinigung ist für Milcherzeugnisse zum menschlichen Verzehr vorgesehen, die aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammen, aus denen sie gemäß Spalte B der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 eingeführt werden dürfen, und die zur Einfuhr in die Europäische Union bestimmt sind.

**Teil I:**

— Feld I.7: Name und ISO-Code des Landes oder Teils eines Landes gemäß der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 angeben.

— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs angeben.

— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeug, Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union darüber informieren.

▶(1) — Feld I.19: Den betreffenden HS-Code angeben: 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 04.05, 04.06, 15.17, 17.02, 21.05, 22.02, 28.35, 35.01, 35.02 oder 35.04. ◀

— Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.

— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.

— Feld I.28: Herstellungsbetrieb: Zulassungsnummer des Bearbeitungs- und/oder Verarbeitungsbetriebs bzw. der Bearbeitungs- und/oder Verarbeitungsbetriebe angeben, der/die Waren in die Europäische Union ausführen darf/dürfen.

**Teil II:**

— Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

▶(1) M3

▼M3

*Muster Milk-HTC*

**Veterinärbescheinigung für Milcherzeugnisse zum menschlichen Verzehr, die aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammen, aus denen sie gemäß Spalte C der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 eingeführt werden dürfen, und die zur Einfuhr in die Europäische Union bestimmt sind**

**LAND** — **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

**Teil I: Angaben zur Sendung**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| I.1. Absender<br>Name<br>Anschrift<br><br>Tel.-Nr. | | | I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung | I.2.a. | |
| | | | I.3. Zuständige oberste Behörde | | |
| | | | I.4. Zuständige örtliche Behörde | | |
| I.5. Empfänger<br>Name<br>Anschrift<br><br>Postleitzahl<br>Tel.-Nr. | | | I.6. | | |
| I.7. Ursprungsland | ISO-Code | I.8. Ursprungsregion / Code | I.9. Bestimmungsland | ISO-Code | I.10. |
| I.11. Ursprungsort<br><br>Name<br>Anschrift | Zulassungsnummer | | I.12. | | |
| I.13. Verladeort | | | I.14. Datum des Abtransports | | |
| I.15. Transportmittel<br><br>Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐<br>Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐<br>Kennzeichnung<br>Bezugsdokumente | | | I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle | | |
| | | | I.17. | | |
| I.18. Beschreibung der Ware | | | I.19. Warencode (HS-Code) | | |
| | | | I.20. Menge | | |
| I.21. Erzeugnistemperatur<br><br>Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐ | | | I.22. Anzahl Packstücke | | |
| I.23. Plomben-/Containernummer | | | I.24. Art der Verpackung | | |
| I.25. Waren zertifiziert für<br><br>Lebensmittel ☐ | | | | | |
| I.26. | | | I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐ | | |
| I.28. Kennzeichnung der Waren<br><br>Art<br>(wissenschaftliche Bezeichnung) | Herstellungsbetrieb | Anzahl Packstücke | Nettogewicht | Chargen-Nummer | |

▼M3

***Muster Milk-HTC***

**Milcherzeugnisse aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern, aus denen sie gemäß Spalte C eingeführt werden dürfen**

**LAND**

**Teil II: Bescheinigung**

| II. Angaben zur Tiergesundheit | II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung | II.b. |
|---|---|---|

II.1. **Tiergesundheitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Richtlinie 2002/99/EG und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Milcherzeugnis

a) von Tieren gewonnen wurde, die folgende Anforderungen erfüllen:

i) sie stehen unter der Aufsicht des amtlichen Veterinärdienstes;

ii) sie gehören Betrieben an, die keinen Beschränkungen wegen der Maul- und Klauenseuche oder der Rinderpest unterlagen; und

iii) sie werden regelmäßig von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kontrolliert, damit sichergestellt ist, dass sie die Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und gemäß der Richtlinie 2002/99/EG erfüllen;

*entweder* [b) aus Rohmilch von Kühen, Schafen, Ziegen, Büffeln oder, soweit gemäß Fußnote 2 in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 605/2010 zugelassen, von Kamelen der Art *Camelus dromedarius* hergestellt und vor der Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Europäischen Union einer der folgenden Behandlungen unterzogen wurde:

([1]) *entweder* [i) einer Sterilisierung, mit der ein $F_0$-Wert von drei oder mehr erreicht wird;]

([1]) *oder* [ii) einer Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit;]

([1]) *oder* [iii) einer zweimaligen Kurzzeiterhitzung bei 72 °C für 15 Sekunden bei Milch mit einem pH-Wert von 7,0 oder darüber, sodass gegebenenfalls bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion erreicht wird;]

([1]) *oder* [iv) einer Behandlung mit einem Pasteurisierungseffekt, der dem gemäß Ziffer iii erreichten gleichwertig ist, sodass gegebenenfalls bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion erreicht wird;]

([1]) *oder* [v) einer Kurzzeiterhitzung von Milch mit einem pH-Wert unter 7,0;]

([1]) *oder* [vi) einer Kurzzeiterhitzung kombiniert mit einem anderen physikalischen Verfahren, und zwar

([1]) *entweder* [1) einer Senkung des pH-Werts unter 6 für eine Stunde;]

([1]) *oder* [2) einer weiteren Erhitzung auf mindestens 72 °C, kombiniert mit einer Trocknung;]]

([1]) *oder* [b) das Milcherzeugnis wurde aus Rohmilch von anderen Tieren als Kühen, Schafen, Ziegen, Büffeln oder Kamelen der Art *Camelus dromedarius* hergestellt und vor der Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Europäische Union einer der folgenden Behandlungen unterzogen:

([1]) *entweder* [i) einer Sterilisierung, mit der ein $F_0$-Wert von drei oder mehr erreicht wird;]

([1]) *oder* [ii) einer Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit;]

II.2. **Genusstauglichkeitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur/Die unterzeichnete amtliche Kontrolleurin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Milcherzeugnis gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:

a) Es wurde aus Rohmilch hergestellt,

i) die aus Betrieben stammt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert und gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 überprüft wurden;

ii) die gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert wurde;

iii) die die Kriterien für Keimzahl und Gehalt an somatischen Zellen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt;

iv) bei der die Garantien hinsichtlich des Rückstandsstatus von Rohmilch gemäß den Überwachungsplänen zur Ermittlung von Rückständen und Stoffen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG des Rates, insbesondere ihres Artikels 29, gegeben sind;

▼M3

*Muster Milk-HTC*

**Milcherzeugnisse aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern, aus denen sie gemäß Spalte C eingeführt werden dürfen**

**LAND**

| II. Angaben zur Tiergesundheit | II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung | II.b. |
|---|---|---|

v) bei der gemäß den Untersuchungen auf Rückstände antibakterieller Arzneimittel, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, der Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 festgelegten Rückstandshöchstmengen liegt;

vi) die unter Bedingungen hergestellt wurde, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden;

b) es stammt aus einem Betrieb, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt;

c) es wurde gemäß den einschlägigen Hygienevorschriften in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und in Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verarbeitet, gelagert, umhüllt, verpackt und befördert;

d) es erfüllt die einschlägigen Kriterien gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die einschlägigen mikrobiologischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;

e) die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse in den Rückstandsüberwachungsplänen gemäß der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben.

**Erläuterungen**

Diese Bescheinigung ist für Milcherzeugnisse zum menschlichen Verzehr vorgesehen, die aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammen, aus denen sie gemäß Spalte C der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 eingeführt werden dürfen, und die zur Einfuhr in die Europäische Union bestimmt sind.

**Teil I**:

— Feld I.7: Name und ISO-Code des Landes oder Teils eines Landes gemäß der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 angeben.

— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs angeben.

— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union darüber informieren.

— Feld I.19: Den betreffenden HS-Code angeben: 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 04.05, 04.06, 15.17, 17.02, 19.01, 21.05, 21.06, 22.02, 28.35, 35.01, 35.02 oder 35.04.

— Feld I.20: Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben.

— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.

— Feld I.28: Herstellungsbetrieb: Zulassungsnummer des Bearbeitungs- und/oder Verarbeitungsbetriebs bzw. der Bearbeitungs- und/oder Verarbeitungsbetriebe angeben, der/die Waren in die Europäische Union ausführen darf/dürfen.

**Teil II**:

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

— Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

▼M6

***Muster Colostrum/Colostrum-based products-C/CBP***

**Veterinärbescheinigung für Kolostrum von Kühen, Schafen, Ziegen und Büffeln sowie für Erzeugnisse auf Kolostrumbasis von denselben Tierarten zum menschlichen Verzehr, die aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammen, aus denen sie gemäß Spalte A der Tabelle in Anhang I eingeführt werden dürfen, und die zur Einfuhr in die Europäische Union bestimmt sind**

**LAND** **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

**Teil I: Angaben zur Sendung**

| | | |
|---|---|---|
| I.1. Absender<br>Name<br>Anschrift<br><br>Tel.-Nr. | I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung | I.2.a. |
| | I.3. Zuständige oberste Behörde | |
| | I.4. Zuständige örtliche Behörde | |
| I.5. Empfänger<br>Name<br>Anschrift<br><br>Postleitzahl<br>Tel.-Nr. | I.6. | |
| I.7. Herkunftsland ISO-Code | I.8. | I.9. Bestimmungsland ISO-Code / I.10. |
| I.11. Herkunftsort<br><br>Name Zulassungsnummer<br>Anschrift | I.12. | |
| I.13. Verladeort | I.14. Datum des Abtransports | |
| I.15. Transportmittel<br><br>Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐<br>Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐<br><br>Kennzeichnung<br>Bezugsdokumente | I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle | |
| | I.17. | |
| I.18. Beschreibung der Ware | I.19. Warencode (HS-Code) | |
| | | I.20. Menge |
| I.21. Erzeugnistemperatur<br>Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐ | | I.22. Anzahl Packstücke |
| I.23. Plomben-/Containernummer | | I.24. Art der Verpackung |
| I.25. Waren zertifiziert für<br><br>Lebensmittel ☐ | | |
| I.26. | I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐ | |

I.28. Kennzeichnung der Waren

| Art (wissenschaftl. Bezeichnung) | Herstellungsbetrieb | Anzahl Packstücke | Nettogewicht | Chargennummer |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

▼M6

***Muster Colostrum/Colostrum-Based Products C/CBP***

**Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis zum menschlichen Verzehr aus Drittländern und Teilen von Drittländern, die in Spalte A der Tabelle in Anhang I aufgeführt und zur Einfuhr bestimmt sind**

**LAND**

| II. Angaben zur Tiergesundheit | II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung | II.b. |
|---|---|---|

**Teil II: Bescheinigung**

**II.1 Tiergesundheitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Richtlinie 2002/99/EG und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in Teil 1 bezeichnete Kolostrum/die in Teil 1 bezeichneten Erzeugnisse auf Kolostrumbasis [1] von Tieren gewonnen wurde/aus Kolostrum von Tieren hergestellt wurden, die folgende Anforderungen erfüllen:

Tieren hergestellt wurden, die folgende Anforderungen erfüllen:

i) Sie stehen unter der Aufsicht des amtlichen Veterinärdienstes;

ii) sie wurden in einem Drittland oder einem Teil eines Drittlandes gehalten, das bzw. der zumindest in den letzten zwölf Monaten vor dem Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderpest war und in dem während desselben Zeitraums nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde;

iii) sie gehören Betrieben an, die keinen Beschränkungen wegen der Maul- und Klauenseuche oder der Rinderpest unterlagen; und

iv) sie werden regelmäßig von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kontrolliert, damit sichergestellt ist, dass sie die Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und gemäß der Richtlinie 2002/99/EG erfüllen.

**II.2 Genusstauglichkeitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in Teil 1 bezeichnete Kolostrum/die in Teil 1 bezeichneten Erzeugnisse auf Kolostrumbasis [1] gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde(n) und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:

a) Es/Sie wurde(n) aus Kolostrum hergestellt,

i) das aus Betrieben stammt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert und gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 überprüft wurden;

ii) das gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert wurde;

iii) bei dem die Garantien hinsichtlich des Rückstandsstatus von Kolostrum gemäß den Überwachungsplänen zur Ermittlung von Rückständen und Stoffen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere ihres Artikels 29, gegeben sind;

iv) bei dem gemäß den Untersuchungen auf Rückstände antibakterieller Arzneimittel, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, der Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 festgelegten Rückstandshöchstmengen liegt;

v) das unter Bedingungen hergestellt wurde, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden;

b) es stammt/sie stammen aus einem Betrieb, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt;

c) es/sie wurde(n) gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel III und IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verarbeitet, gelagert, umhüllt, verpackt und etikettiert;

d) es erfüllt/sie erfüllen die einschlägigen Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die einschlägigen mikrobiologischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel, und

e) die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere ihres Artikels 29, sind gegeben.

▼**M6**

***Muster Colostrum/Colostrum-Based Products C/CBP***

**Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis zum menschlichen Verzehr aus Drittländern und Teilen von Drittländern, die in Spalte A der Tabelle in Anhang I aufgeführt und zur Einfuhr bestimmt sind**

**LAND**

| II. Angaben zur Tiergesundheit | II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung | II.b. |
|---|---|---|

*Erläuterungen*

Diese Bescheinigung ist für Kolostrum oder Erzeugnisse auf Kolostrumbasis vorgesehen, das/die aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammt/stammen, aus denen es/sie gemäß Spalte A der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 eingeführt werden darf/dürfen.

**Teil I:**

— Feld I.7: Name und ISO-Code des Landes oder Teils eines Landes angeben, gemäß der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 der Kommission vom 2. Juli 2010 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für das Verbringen von Milcherzeugnissen und Rohmilch zum menschlichen Verzehr in die Europäische Union (ABl. L 175 vom 10.7.2010, S. 1).

— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs angeben.

— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union darüber informieren.

— Feld I.19: Den betreffenden HS-Code angeben: 04 01; 04 02; 04 03; 04 04; 04 05; 04 06; 04 10; 15 17; 17 02; 19 01; 21 05; 21 06; 22 02; 28 35; 30 01; 35 01; 35 02 oder 35 04.

— Feld I.20: Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben.

— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.

— Feld I.28: Herstellungsbetrieb: Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebs bzw. der Herstellungsbetriebe, der Sammelstelle oder Standardisierungsstelle angeben, der/die Waren in die Europäische Union ausführen darf/dürfen.

**Teil II:**

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

— Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

▼M6

TEIL 3

*Muster Milk/Colostrum-T/S*

**Veterinärbescheinigung für Rohmilch, Milcherzeugnisse, Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis zum menschlichen Verzehr, die zur Durchfuhr durch die Europäische Union bzw. zur Lagerung in der Europäischen Union bestimmt sind**

**LAND** — **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

**Teil I: Angaben zur Sendung**

| | |
|---|---|
| I.1. Absender<br>Name<br>Anschrift<br>Tel.-Nr. | I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung — I.2.a.<br>I.3. Zuständige oberste Behörde<br>I.4. Zuständige örtliche Behörde |
| I.5. Empfänger<br>Name<br>Anschrift<br>Postleitzahl<br>Tel.-Nr. | I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person<br>Name<br>Anschrift<br>Postleitzahl<br>Tel.-Nr. |
| I.7. Herkunftsland — ISO-Code — I.8. Herkunftsregion — Code | I.9. Bestimmungsland — ISO-Code — I.10. |
| I.11. Herkunftsort<br>Name — Zulassungsnummer<br>Anschrift | I.12. Bestimmungsort<br>Zolllager ☐ — Schiffsausrüster ☐<br>Name — Zulassungsnummer<br>Anschrift<br>Postleitzahl |
| I.13. Verladeort | I.14. Datum des Abtransports |
| I.15. Transportmittel<br>Flugzeug ☐ — Schiff ☐ — Eisenbahnwaggon ☐<br>Straßenfahrzeug ☐ — Andere ☐<br>Kennzeichnung<br>Bezugsdokumente | I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle<br>I.17. |
| I.18. Beschreibung der Ware | I.19. Warencode (HS-Code)<br>I.20. Menge |
| I.21. Erzeugnistemperatur<br>Umgebungstemperatur ☐ — Gekühlt ☐ — Gefroren ☐ | I.22. Anzahl Packstücke |
| I.23. Plomben-/Containernummer | I.24. Art der Verpackung |
| I.25. Waren zertifiziert für<br>Lebensmittel ☐ | |
| I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU ☐<br>Drittland — ISO-Code | I.27. |
| I.28. Kennzeichnung der Waren<br>Art (wissenschaftl. Bezeichnung) — Herstellungsbetrieb — Anzahl Packstücke — Nettogewicht — Chargennummer | |

▼M6

*Muster Milk/Colostrum-T/S*
**Zur Durchfuhr oder Lagerung bestimmte(s) Rohmilch, Milcherzeugnisse, Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis für den menschlichen Verzehr**

**LAND**

| II. Angaben zur Tiergesundheit | II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung | II.b. |
|---|---|---|

**Teil II: Bescheinigung**

**II.1 Tiergesundheitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die/das in Teil 1 genannte(n) [Rohmilch]/[Milcherzeugnisse]/[Kolostrum]/[Erzeugnisse auf Kolostrumbasis] (1) (2) zur [Durchfuhr durch die Europäische Union]/[Lagerung in der Europäischen Union] (2)

a) aus einem Land oder einem Teil eines Landes stammt/stammen, aus dem Rohmilch, Milcherzeugnisse, Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis gemäß der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 in die Europäische Union eingeführt werden darf/dürfen;

b) die einschlägigen Anforderungen erfüllt/erfüllen, die im Abschnitt „Tiergesundheitsbescheinigung" in Nummer II.1 der Musterbescheinigung [Milk-RM]/[Milk-RMP]/[Milk-HTB]/[Milk-HTC]/[Colostrum-C/CBP](2) in Anhang II Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 festgelegt sind;

c) am ..... (3) oder zwischen dem ..... (3) und dem ..... hergestellt wurde(n).

*Erläuterungen*

**Teil I:**

— Feld I.7: Name und ISO-Code des Landes oder Teils eines Landes angeben, gemäß der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 der Kommission vom 2. Juli 2010 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für das Verbringen von Milcherzeugnissen und Rohmilch zum menschlichen Verzehr in die Europäische Union (ABl. L 175 vom 10.7.2010, S. 1).

— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs angeben. Name des Herkunftslandes angeben, das mit dem Ausfuhrland identisch sein muss.

— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union darüber informieren.

— Feld I.19: Den betreffenden HS-Code angeben: 04 01; 04 02; 04 03; 04 04; 04 05; 04 06; 15 17; 17 02; 19 01; 21 05; 21 06; 22 02; 28 35; 30 01; 35 01; 35 02; 35 04 oder 04 10.

— Feld I.20: Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben.

— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.

— Feld I.28: Herstellungsbetrieb: Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebs bzw. der Herstellungsbetriebe, der Sammelstelle oder Standardisierungsstelle angeben, der/die Waren in die Europäische Union ausführen darf/dürfen.

**Teil II:**

(1) Die Ausdrücke „Rohmilch", „Milcherzeugnisse", „Kolostrum" und „Erzeugnisse auf Kolostrumbasis" bezeichnen Rohmilch, Milcherzeugnisse, Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis für den menschlichen Verzehr, die/das gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9) durchgeführt oder gelagert wird/werden.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Datum/Daten der Herstellung: Die Einfuhr von Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis ist nicht zulässig, wenn diese(s) entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland oder Teil eines Drittlandes gemäß Feld I.7 bzw. I.8 in die Europäische Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums gewonnen wurde(n), in dem die Europäische Union die Einfuhr von Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis aus dem betreffenden Drittland bzw. Teil eines Drittlandes beschränkt hat.

— Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.

▼**M6**

***Muster Milk/Colostrum-T/S***

**Zur Durchfuhr oder Lagerung bestimmte(s) Rohmilch, Milcherzeugnisse, Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis für den menschlichen Verzehr**

**LAND**

| II. Angaben zur Tiergesundheit | II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung | II.b. |
|---|---|---|
| Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin<br>Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:<br>Datum: Unterschrift:<br>Stempel: | | |